



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Am Reicheltberg“ im Kurort Seiffen

Auftraggeber: **Herr Matthias Lorenz**
Erlebnisdorf Seiffen
Straße des Friedens 40
09429 Hilmersdorf

Bearbeiter: **ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH**
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
Dipl.-Ing. (FH) Anne Friebe

Fassung: Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	4
2.1	Plan- und Datengrundlagen	4
2.2	Normen, Vorschriften und Literaturangaben	5
2.3	Rechtliche Grundlagen	5
2.4	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes	7
3	Bestandsermittlung	12
3.1	Umfang des zu prüfenden Artenspektrums	12
3.2	Geschützte Arten/ potenziell relevante Arten	13
3.2.1	Artendatenabfrage	13
3.2.2	Sichtbeobachtungen/ Kartiererergebnisse	13
4	Konfliktanalyse	14
4.1	Artbezogene Wirkprognose	14
4.2	Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG	14
4.3	Auswahl der relevanten Arten/ Relevanzprüfung	15
4.3.1	Vögel [<i>Aves</i>]	15
4.3.2	Säugetiere	22
5	Resultierende rechtliche Erfordernisse	23
6	Maßnahmen	23
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	23
7	Zusammenfassung	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Realkartierung	13
---------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet (Luftbild in Anlehnung /3/)	3
Abbildung 2: Aufnahme vom 23.05.2018 (erfolgte Mahd).....	8
Abbildung 3: Aufnahme vom 31.05.2018	9
Abbildung 4: Aufnahme vom 20.06.2018	9
Abbildung 5: Aufnahme vom 03.07.2018 (erfolgte Mahd).....	10
Abbildung 6: Aufnahme vom 14.09.2018	10
Abbildung 7: Mähgut (gelb markiert) im östlich gelegenen Gehölzbestand.....	11
Abbildung 8: kl. Löschwasserteich	11

Anhang

Anhang I:	Nachweise zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag M 1: 500
-----------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Skiliftanlage „Am Reicheltberg“ in Seiffen soll zu einem ganzheitlichen Objekt weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht dabei die Fortentwicklung der Anlage, um ein ganzjähriges Aufenthaltsangebot zu schaffen.

Das Vorhaben „Erlebnisdorf Seiffen“ umfasst dabei insgesamt 5,546 ha und sieht die Schaffung von einem Hauptgebäude mit rd. 50 Pensionsplätzen, dazugehörigen PKW-Stellplätzen, zusätzlichen sieben Ferienhäusern (à drei Wohneinheiten mit insgesamt rd. 30 bis 40 Plätzen), einem Restaurant, einer Wellness- und Aqualandschaft sowie einem Mehrgenerationenspielplatz vor. Damit soll ein moderner, attraktiver und dem Ort angemessener Standort entstehen, welcher die Belange von Natur und Landschaft in das Konzept integriert und mit den Ansprüchen der Beherbergung in Einklang bringt /1/.

Um die städtebauliche Entwicklung voranzutreiben, im Detail mit allen Beteiligten abzustimmen und Baurecht zu erzielen, soll ein qualifizierter, vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden.

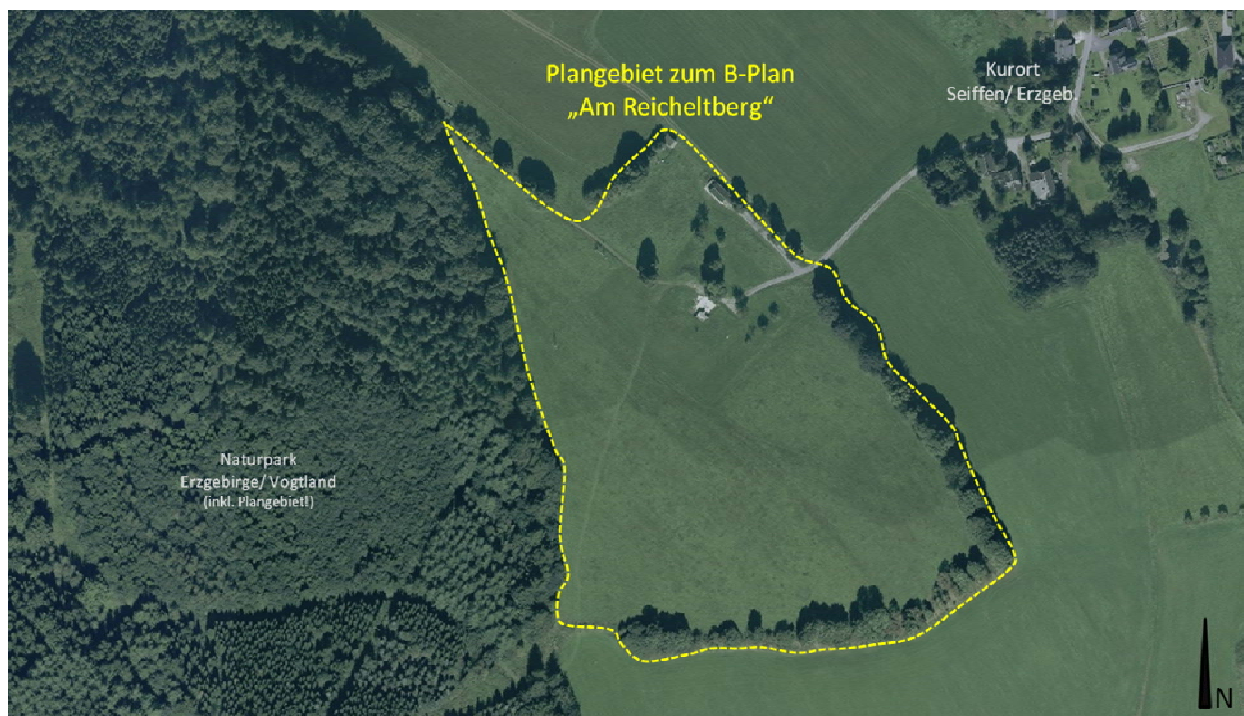


Abbildung 1: Plangebiet (Luftbild in Anlehnung /3/)

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG) zu berücksichtigen. Um darzulegen, inwiefern die

Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.09.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich /4/.

Der Umfang der dabei zu erbringenden Ermittlungspflicht ist abhängig von der jeweilig betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigung der geschützten Art notwendig sind /4/.

Seitens des Landratsamt Erzgebirgskreis wird somit ein separater Artenschutzfachbeitrag (ASB) zum oben benannten Vorhaben gefordert, welcher allen anderen Umweltprüfungen vorgeschaltet ist.

Der zu erbringende Ermittlungsumfang wurde hierbei mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis im Juni abgestimmt.

2 Grundlagen

2.1 Plan- und Datengrundlagen

/1/ ibb GmbH Chemnitz: Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Reicheltberg“ Kurort Seiffen, Stand September 2018

/2/ Untere Naturschutzbehörde Erzgebirgskreis: Abstimmung zum artenschutzrechtlichen Prüfumfang „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erlebnisdorf Seiffen“ vom 20.04.2018

/3/ Geoportal Sachsenatlas: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>

2.2 Normen, Vorschriften und Literaturangaben

- /4/ UNB Chemnitz: Aufgabenstellung für eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den B-Plan 16/07 Kindertageseinrichtung Hohensteiner Str., Chemnitz-Reichenbrand, Stand 2017, Referenzunterlagensammlung ibb GmbH Chemnitz
- /5/ LfULG: Brutvögel in Sachsen, abgerufen zum 02.01.2017, unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954>
- /6/ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhang IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren - 2. Fassung (Mai 2011)
- /7/ LfULG: Tabelle der "Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0", abgerufen zum 17.05.2018 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /8/ LfULG: Legende zur Tabelle der "Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0", abgerufen zum 17.05.2018 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /9/ Abgerufen zum 06.08.2018: www.artensteckbrief.de
- /10/ Untere Naturschutzbehörde Erzgebirgskreis: Abfrage Artendatenbank, Stand April 2018
- /11/ LfULG: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, abgerufen zum 06.08.2018
- /12/ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Wiesenpieper - Wirkfaktoren, abgerufen zum 15.10.2018 unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,23>

2.3 Rechtliche Grundlagen

- /13/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Stand 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2012 (BGBl. I S. 1474)
- /14/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Stand 06. Juni 2013

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG, das am 01.03.2010 (zuletzt geändert 2012) in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es somit verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten*

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören."*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten des Tötungs- und Verletzungsgebotes, des Störungsverbotes und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können aber hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt bzw. der Fortpflanzungserfolg signifikant beeinträchtigt werden könnte.

Des Weiteren wird zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei standorttreuen Tierarten hingegen kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Der § 44 Absatz 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass "[...] die ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]". Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung "räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen

Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Absatz 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Innerhalb des abzuhandelnden Artenschutzfachbeitrages sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

2.4 Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Seiffen, nahe dem Siedlungsrand. Der Geltungsbereich liegt am Nordosthang des Reicheltberges. Westlich wird die Plangebietsgrenze durch Wald begrenzt, die übrigen Seiten schließen an landwirtschaftlich genutztem Grünland an und sind von diesem durch einen Gehölzstreifen, mit Bäumen und Sträuchern unterschiedlichen Alters abgegrenzt. Von Süden nach Nordosten fällt das Gelände von einer Höhenlage von ca. 704 m (nach DHHN2016) auf ca. 642 m ab. Es herrscht eine Höhenvarianz von ca. 62 m im Geltungsbereich mit einem Gefälle von ca. 20 %.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand setzt sich vornehmlich aus jenen, das Plangebiet als Heckenstruktur umgebenden Gehölzen zusammen: vorwiegend Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Kirsche (*Prunus spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Fichte (*Picea abies*). Die sich im Plangebiet befindlichen freistehenden Gehölze setzen sich wie folgt zusammen: Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Linde (*Tilia spec.*) sowie diversen Obstgehölze.

Der an der westlichen Plangebietsgrenze befindliche Wald wird gemäß BTLNK-Datenabfrage dem Nutzungstypen „Wald und Forsten“ mit Untertext „Nadelwald“ mit Bestand „Lärche; kein Begleiter“ in Art „Dickung und Stangenholz“ kategorisiert. Die das Plangebiet zum Großteil prägende Wiese wird gemäß BTLNK-Datenabfrage als „Grünland, Ruderalflur“ mit Unterkategorie „Wirtschaftsgrünland“ im Bestand „mesophiles Grünland, Fettwiese und -weide, Bergwiese (extensiv)“ kategorisiert, wobei eine intensive Nutzung des im Plangebiet gelegenen Wiesenabteils mit einer mind. 2-schürigen Mahd belegt werden kann.

Die das Plangebiet umgebene Heckenstruktur wurde 2017, in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis SG Naturschutz, im Rahmen eines Maßnahmenprogrammes saniert. Es wurden vor allem nicht standortgerechte/ einheimische Gehölze entfernt.

Die Wiesenflächen, welche das Plangebiet zum Großteil prägen, unterliegen im Winter einer Nutzung als Skihang und im Sommer einer intensiven Grünlandbewirtschaftung.

Im oberen Drittel, nahe der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein anthropogen geschaffenes Wasserbecken (Wassertiefe < 1 m), welches der Nutzung als Löschwasserteich unterliegt.

Die sich weiterhin in den Grenzen des Plangebietes befindlichen Hütten (<80 m²) dienen zum Großteil der Bewirtschaftung (techn. Anlage Lift, gastronomischer Bereich) des Skihanges.

Erschlossen ist der Geltungsbereich durch die Straße „Am Reicheltberg“.



Abbildung 2: Aufnahme vom 23.05.2018 (erfolgte Mahd)



Abbildung 3: Aufnahme vom 31.05.2018



Abbildung 4: Aufnahme vom 20.06.2018



Abbildung 5: Aufnahme vom 03.07.2018 (erfolgte Mahd)



Abbildung 6: Aufnahme vom 14.09.2018

Das Mähgut wird teilweise in den südlich befindlichen Gehölzbestand entsorgt:



Abbildung 7: Mähgut (gelb markiert) im östlich gelegenen Gehölzbestand



Abbildung 8: kl. Löschwasserteich

3 Bestandsermittlung

3.1 Umfang des zu prüfenden Artenspektrums

Aufgrund der Vorgaben in § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe oder Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL zu prüfen. Jedoch stellen diese Arten nur lediglich eine Teilmenge der nach § 7 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten dar. Die weiteren besonders oder streng geschützten Arten des nationalen Artenschutzes sind nicht Gegenstand der Bewertung nach den Maßstäben des Artenschutzrechtes entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG.

Für die Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit keine prüfrelevante Rechtsverordnung /11/.

Die Bestandsermittlungsmethodik zu den vorhabensrelevanten Tierartengruppen für den hier abzuhandelnden ASB erfolgte zum einen über die Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen und zum anderen über die Erfassung durch eigene Kartierleistungen nach anerkannter Methodik. Nach Abstimmung mit der UNB Zwickau, mit dem Wissen um Art und Umfang des geplanten Vorhabens, ergibt sich folgendes zu prüfendes Artenspektrum:

(EUROPÄISCHE) VÖGEL [AVES]

- Erfassung der Brutvorkommen nach anerkannter Methodik,
- mindestens viermaliger Begehung innerhalb der Vegetationsperiode, mit sieben Tagen Mindestabstand pro Begehung,
- Ergebnisdokumentation in Karte,
- Kartierzeitraum Vegetationsperiode April bis August 2018 im Geltungsbereich zzgl. 100 m.

FLEDERMÄUSE [MICROCHIROPTERA]

- Erfassung nach anerkannter Methodik,
- im Speziellen Begehung bei günstiger Witterung und Einsatz eines Bat-Detektor und/ oder Horchbox sowie selektive Suche nach Zwischenquartieren, Schlafplätzen in Gebäuden, im Altholzbestand und an der Brücke,
- Kartierzeitraum Vegetationsperiode 2018.

Die Begehungen des gesamten Plangebietes erfolgten am Tage bzw. in den Dämmerungs-/ Abendstunden. Der Einsatz eines Fernglases diente zur Begutachtung des Kronenbereiches des Altgehölzbestandes.

Die abgeleisteten Begehungsintervalle können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Die Begehungen des gesamten Plangebietes sowie die visuellen Aufnahmen der Gebäude erfolgten am Tage bzw. in den Dämmerungsstunden. Die Inaugenscheinnahme der Gebäude erfolgte nur äußerlich. Der

Einsatz eines Fernglases diente zur Begutachtung des Kronenbereiches des Altbaumbestandes.

Tabelle 1: Realkartierung

Datum	Zeitintervall	Witterung
23.05.2018	9:00 - 11:00 Uhr	sonnig, ca. 15 °C
31.05.2018	15:00 - 17:00 Uhr	sonnig, ca. 17 °C
20.06.2018	20:00 - 23:00 Uhr	Himmel klar, ca. 16 °C
03.07.2018	20:00 - 23:00 Uhr	Himmel klar, ca. 15 °C
15.08.2018	9:00 - 11:00 Uhr	sonnig bis leicht bewölkt, ca. 17 °C
14.09.2018	9:00 - 10:00 Uhr	dichter Nebel, ca. 8 °C

3.2 Geschützte Arten/ potenziell relevante Arten

3.2.1 Artendatenabfrage

Eine im Juni 2018 über das Landratsamt Erzgebirgskreis SG Naturschutz gestellte Abfrage auf Auszug aus der zentralen Artendatenbank Sachsen bezüglich bestätigter Artvorkommen für einen um das Plangebiet gepufferten Radius von 800 m ergab für folgende Artgruppen folgendes Ergebnis:

(EUROPÄISCH) VÖGEL [AVES]

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)*	BNatSchG: bg; RL Dtl.: 2; RL SN: 2
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)*	BNatSchG: sg; RL Dtl.: u; RL SN: u; VRL-Anhang I
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)*	BNatSchG: sg; RL Dtl.: 2; RL SN: 2; VRL-Anhang I
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)*	BNatSchG: bg; RL Dtl.: 2; RL SN: 2

* Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

** häufige Brutvogelarten

PFLANZEN [PLANTAE]

Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)	RL SN: V
Berg-Platterbse (<i>Lathyrus linifolius</i>)	RL SN: 3
Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>)	RL SN: V

SCHMETTERLINGE [LEPIDOPTERA]

Schwabenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	BNatSchG: bg RL Dtl.: u
--	-------------------------

3.2.2 Sichtbeobachtungen/ Kartiererergebnisse

Folgende Arten wurden im Kartierzeitraum 2018 mittels Sichtbeobachtung erfasst:

(EUROPÄISCH) VÖGEL [AVES]

Amsel (<i>Turdus merula</i>) **	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
-----------------------------------	------------------------------------

Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Elster (<i>Pica pica</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: V; RL SN: V
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)**	BNatSchG: bg; RL Dtl.: 3; RL SN: u
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)*	BNatSchG: sg; RL Dtl.: *; RL SN: u
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)*	BNatSchG: bg; RL Dtl.: 2; RL SN: 2

* Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung
** häufige Brutvogelarten

SÄUGETIERE [MAMMALIA]

Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	RL Dtl.: 3 RL SN: 3
Rotfuchs (<i>Vulpes vulpes</i>)	RL Dtl.: u RL SN: u

4 Konfliktanalyse

4.1 Artbezogene Wirkprognose

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird geprüft, ob die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens relevanten Arten einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG unterliegen. Grundlage hierfür bilden potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (vgl. Kapitel 4.2), welche durch das Vorhaben erzeugt und auf die Artvorkommen und Lebensstätten wirken.

4.2 Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen/ Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können. Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Die Entnahme wild lebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Durch das Bauvorhaben können folgende Beeinträchtigungen auf die jeweils Vorort ansässige Tier- und Pflanzenwelt wirken:

Unter **baubedingten Beeinträchtigungen** sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Lagerflächen, bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenentnahmen,
- Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind in der Regel durch das Bauwerk dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen, durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope, wie

- Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Funktionsverlust von Vegetationsstrukturen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, welche durch das Bauwerk selbst, durch einen betriebsbedingten Ablauf erzeugt werden:

- Störung durch zukünftige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen,
- Anstieg der Lärm- und Lichtemission.

4.3 Auswahl der relevanten Arten/ Relevanzprüfung

4.3.1 Vögel [*Aves*]

Die Bestandserfassung zur vorhabensrelevanten Tierartengruppe Vögel erfolgte mittels Erfassung nach anerkannter Methodik unter viermaliger Begehung des Plangebietes (vgl. Kap. 3.1). Die gesichteten Arten wurden vor Ort protokolliert, kartiert und, wenn möglich, fotografiert und können der im Anhang befindlichen Karte entnommen werden.

Das Untersuchungsfeld zur Vogelkartierung wurde hierbei bewusst großräumiger gefasst, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um die in der unmittelbaren Umgebung/ an das Plangebiet angrenzenden Landschaftselemente einzubeziehen und hier Wechselwirkungen zwischen potenziellen Brut- und/ oder Nahrungshabitaten zu ermitteln.

Von denen unter Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 aufgelisteten Vogelarten werden nachfolgend jene Arten ausgeschlossen, welche der Kategorisierung „häufige Brutvogelart“ /7/ zugesprochen werden können: Die häufigen Brutvogelarten weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf. Um der grundsätzlich rechtlichen Anforderung jedoch zu genügen, dass alle europäischen Vogelarten in einem Artenschutzfachbeitrag einzubeziehen sind, wird für diese Arten die kursorische Prüfung herangezogen, welche bein-

haltet, dass: "Die häufigen Brutvogelarten [...] entsprechend hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Plangebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird" /7/.

Bei den Kartierarbeiten wurden neben Individuenfunden auch Neststandorte aufgenommen. Eine Verortung der Ergebnisse kann der im Anhang befindlichen Karte entnommen werden.

Neben Neststandorten wurden außerdem höhlenreiche Einzelbäume aufgenommen. Vor allem in der Heckenstruktur um das Gebiet befinden sich mehrere Gehölze mit Höhlen und Rissen, außerdem ist ein hoher Totholzanteil, durch zB. Sturmschäden zu verzeichnen. Höhlenbrütende Vögel konnten allerdings nicht aufgenommen werden.

Die Heckenstruktur bietet im Zusammenhang mit der Wiesenfläche und dem angrenzenden Wald eine abwechslungsreiche Biotopstruktur. Bei den Begehungen war erkenntlich, dass die Gehölze der Heckenstruktur teilweise beschädigt oder beseitigt wurden. Die dadurch entstandene kleinräumigen Teilhabitatstrukturen mit Gehölzgruppen, Einzelgehölzen, Hochstauden, Brachstellen, Totholz und Sitzwarten stellen ein potentiell Habitat für diverse Bodenbrüter, wie den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) dar.

Mit dem erfolgten Ausschluss aller als „häufige Brutvogelart“ kategorisierten Vogelarten ergibt sich für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Artspektrum:

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Braunkehlchen [*Saxicola rubetra*]

Sichtbeobachtung

- keine.

Das Braunkehlchen bevorzugt mehr oder weniger feuchte Wiesen mit geringer Bewirtschaftungsintensität, gelegentlich, eher vereinzelt, werden aber auch trockene Wiesen und Ödland entsprechend seiner Strukturanprüche angenommen /5/.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorherrschenden Raumausstattung ist die Anwesenheit des Braunkehlchens potentiell nicht auszuschließen. Die Artdatenabfrage bestätigt zudem die Anwesenheit der Art in weiträumiger Umgebung zum Plangebiet.

Die Habitatausstattung im Plangebiet ist für die Art entsprechend, auch wenn kein Individuum während der Begehungen gesichtet wurde. Besonders die Strukturelemente der das Plangebiet umgebenden Heckenstruktur bieten geeignete Voraussetzungen.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- kein Nestfund, keine Sichtbeobachtungen und somit keine Anwesenheitsbestätigung.

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

- kein Nestfund, keine Sichtbeobachtung und somit keine Anwesenheitsbestätigung.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

- kein Nestfund, keine Sichtbeobachtung und somit keine Anwesenheitsbestätigung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich: ja nein

Schwarzspecht [*Dryocopus martius*]

Sichtbeobachtung

- keine.

Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche. Seltener hingegen trifft man die Art in reinen Laubwäldern, in Feldgehölzen oder Parks an Siedlungsrändern an /5/.

Die Artdatenabfrage bestätigt die Anwesenheit der Art in weiträumiger Umgebung zum Plangebiet. Im Plangebiet selbst wird die Anwesenheit der Art auf die Nutzung als Nahrungshabitat eingestuft.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- kein Nestfund, keine Sichtbeobachtungen und somit keine Anwesenheitsbestätigung.

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

- kein Reproduktionshabitat od. insgesamt passender Lebensraum

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

- keine.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich: ja nein

Turmfalke [*Falco tinnunculus*]

Sichtbeobachtung

- kreisender Überflug.

Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen eine Strukturierung mit hohen Objekten als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdhabitat eigen ist. Nistplätze können sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzeln stehender Masten etc. befinden /9/.

Eine Reproduktion innerhalb des Plangebietes kann aufgrund fehlend geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Nahrungs-/ Jagdhabitat ist hingegen aufgrund der Weitläufigkeit der Wiesen sehr wahrscheinlich. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen jedoch als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen)

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen)

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich: ja nein

Wachtelkönig [*Crex crex*]

Sichtbeobachtung

- keine.

Der Wachtelkönig ist ein typischer Offenlandbewohner, welcher vorzugsweise langhalmige, extensiv genutzte Wiesen, i.d.R. mit eingeschlossenen kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren und Gebüsch besiedelt. Insgesamt ist sein Vorkommen innerhalb Sachsen jedoch sehr sporadisch /5/.

Aufgrund der Seltenheit der Art und denen im Plangebiet vorherrschenden Strukturen, wird ein Vorkommen der Art hier als eher unwahrscheinlich erachtet.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen; seltene, nur sporadisch vorkommende Art)

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen; seltene, nur sporadisch vorkommende Art)

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

- kein Nestfund (fehlend geeignete Strukturen; seltene, nur sporadisch vorkommende Art) Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich: ja nein

Wiesenpieper [*Anthus pratensis*]

Sichtbeobachtung

- Nahrungssuche.

Der Wiesenpieper besiedelt offene Hochmoore, Quell- und Moorwiesen, quellige Talgründe, Borstgrasmatten, Kahlschläge und Waldblößen der Immissionsgebiete. Als wichtig gelten vor allem Strukturen, wie Horste aus Borst- und Pfeifengras, Rasenschmiele, kleine Fehlstellen und Staudenflure sowie Sitzwarten, welche das Gelände nur minimal überragen /5/.

Im Rahmen der Begehung am 03.07.2018 konnte ein Individuum bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Entsprechend der Sichtbeobachtung wird auf einen potenziellen Neststandort entlang der Heckenstruktur entlang der Geltungsbereichsgrenze im östlichen bis nordwestlichen Bereich geschlossen.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- kein Nestfund, Anwesenheitsbestätigung durch Sichtbeobachtung:

Ein durch das Vorhaben ausgelöstes Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht ableitbar.

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

- kein Nestfund, Anwesenheitsbestätigung durch Sichtbeobachtung:

Während der Begehung am 03.07.2018 konnte ein Individuum bei der Nahrungssuche gesichtet werden. Ein bestätigter Neststandort mit Reproduktionsanzeichen hingegen konnte nicht nachgewiesen werden. Entsprechend der Sichtbeobachtung wird jedoch auf einen potenziellen Neststandort entlang der Heckenstruktur entlang der Geltungsbereichsgrenze im östlichen bis nordwestlichen Bereich geschlossen. Da dieser Bereich nicht Eingriffsgegenstand ist und gemäß Bebauungsplan als „[...] Flächen [...] zum Schutz zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geschützt wird, ergeben sich keine Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

- kein Nestfund, Anwesenheitsbestätigung durch Sichtbeobachtung:

Wiesenpieper gelten in der Regel als mäßig bis wenig störanfällig für Beunruhigungen und/ oder Scheuchwirkung /12/.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich: ja nein

4.3.2 Säugetiere

Die Prüfmethode der vorhabensrelevanten Tierartengruppe Fledermäuse ergab keine Quartiersfunde im Plangebiet. Während der zwei Dämmerungsbegehungen am 20.06. und 03.07.2018 zwischen 20:00 und 23:00 Uhr konnte unter Mitführung eines Bat-Detektors keine Fledermausaktivität im Gebiet nachgewiesen werden.

Fledermäuse [*Microchiroptera*]

- mehrere potenzielle Arten der waldbewohnenden Fledermausarten möglich; keine potenzielles besiedelbares Quartier im Plangebiet

- keine Sichtbeobachtung oder anderweitigen Verdachtsmomente

Die Betrachtung der Bestandsgebäude ergab keine Spurennachweise von Fledermäusen in Form von Kotpuren, Nahrungsrückstände oder gar Totfunden.

Der Gehölzbestand wurde bei Tageslicht auf geeignete Habitatstrukturen, wie Baumhöhlen und Nischen überprüft. Die Betrachtung der Gehölze ergab ebenfalls keine Spurennachweise von Fledermäusen in Form von Kotpuren, Nahrungsrückstände oder gar Totfunden.

Anhand der Ergebnisse der Dämmerungsbegehungen wird die Eignung des Plangebietes als Zwischen- oder Schlafquartier nur gering eingeschätzt. Eine potentielle Nutzung durch einzelne Individuen ist dennoch grundsätzlich nicht ausschließbar, da geeignete Raumstrukturen (Höhlen, Ritzen, Spalten in den Altgehölzen der Heckenstruktur) grundsätzlich vorhanden sind.

Die Detektorbegehungen konnten ebenfalls keine Nachweise zur Einstufung als Jagdhabitat erbringen. Eine Potentielle Nutzung ist dennoch möglich. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen jedoch als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG.

1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Unvermeidbare bau-, anlage oder betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen, welche durch das Vorhaben verursacht werden können, sind nicht ableitbar.

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die durch das Vorhaben auf die Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten wirken, sind nicht ableitbar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich: ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein: ja nein

3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten liegt durch das Vorhaben hier nicht vor.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt:

ja nein

Ohne gezielte Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein:

ja nein

Erforderliche Maßnahmen:

- keine.

Mit gezielten Maßnahmen tritt o.g. Verbotstatbestand ein:

ja nein

Rechtliche Erfordernisse

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2

BNatSchG erforderlich:

ja nein

Gemäß dem Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich für die unter dem Kapitel 3.2.2 benannten Säugetierarten Feldhase [*Lepus europaeus*] und Fuchs [*Vulpes vulpes*] keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung, da keines der Tiere dem Anhang IV der FFH-RL unterliegt.

5 Resultierende rechtliche Erfordernisse

Unter Berücksichtigung der erfolgten/ zu erfolgenden artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist für alle behandelten Arten davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen somit nicht erforderlich.

6 Maßnahmen

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen dienen zur Reduzierung von Konflikten und Beeinträchtigungen, die während des Vorhabens auf die unter Kap. 4.3 beschriebenen Tierarten wirken können. Das heißt, dass nicht die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Einflussfaktoren reduziert oder ganz vermieden wird, sondern dass versucht wird, mittels Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Tier- und auch Pflanzenwelt im betroffenen Naturraum abzumildern.

Folgender Maßnahmenumfang zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen wird nachstehend für die geplante Vorhabensrealisierung festgesetzt:

V1 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die nachstehend genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit sicherzustellen bzw. die Ausführung zu überwachen, um Beeinträchtigungen von Individuen geschützter Arten bzw. von deren für die Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats zu vermeiden. Dies beinhaltet die volle Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung in das Baugeschehen, die Teilnahme an Bauberatungen und die Einflussnahme auf artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte wie Bauzeiträume, Baustelleneinrichtungsflächen etc.

V2 ZEITLICHE FESTSETZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON RODUNGS-/ FÄLLARBEITEN

Rodungsarbeiten dürfen nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Lassen sich die Rodungsarbeiten nicht auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

V3 SCHUTZ VON GEHÖLZEN WÄHREND DER BAUZEIT

Die nach B-Plan als festgesetzt deklarierten Gehölze sind mit einem Vegetationsschutzzaun zu schützen. Innerhalb des Baufeldes zu schützende Einzelgehölze werden einschließlich ihres Wurzelraumes mit einem Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920 geschützt.

V4 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

V4.1 NISTKASTENANBRINGUNG

Um die Populationsgröße ubiquitärer Arten zu fördern und zu stärken, sind je neu entstehendes Gebäude zwei Nistkästen für Vögel vorzusehen und zu erhalten. Diese sind wie folgt auszuführen:

1 x als Halbhöhle -> Anbringung an Gebäude und

1 x als Höhlenkasten -> Anbringung an Gebäude.

Die Nisthilfen sind regelmäßig 1 x im Jahr (Herbst) zu säubern, auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und bei Verlust in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen. Im Jahr der Anbringung ist gegenüber der UNB Erzgebirgskreis der Aufhängungsnachweis zu erbringen.

V4.2 ENTWICKLUNGSFÖRDERNDE MAßNAHMEN FÜR DAS ZIELBIOTOP „BERGWIESE“

Für die innerhalb des Plangebietes nicht überplanten Wiesenbereiche ist ein Pflegekonzept um das Zielbiotop „Bergwiese“ und definierten Zielarten, wie dem Wiesenpieper, dem Wachtelkönig oder dem Braunkehlchen, zu entwickeln. Dies beinhaltet, dass fortwährendes Düngen sowie künstliches Beschneien unzulässig sind. Desweiteren ist die 1. Mahd eines jeden Jahres als Staffelmahd mit mind. 10 cm Bodenfreiheit ab dem 1. Juni zur Aushagerung auszuführen. Ein weiterer Schnitt ist dann erst ab dem 01.09. eines jeden Jahres zu lässig. Zusätzlich weitere Schnitte sind unzulässig.

Abweichungen hiervon sind in *begründeten Fällen für die Abfahrtsbereiche* jedoch *zulässig*.

V4.3 BELEUCHTUNGSKONZEPT

Für das Plangebiet ist ein für Fledermäuse und Vögel verträgliches Beleuchtungskonzept zu entwickeln, welche eine Beschränkungszeit vom 01.04. bis 31.10. beinhaltet. In dieser Zeit ist das An- sowie Ausschalten der Beleuchtung in den Freianlagen einem kontinuierlichem Verlauf, ähnlich der Dämmerung, zu gewährleisten. Eine Beleuchtung darf zudem nur in Richtung Boden erfolgen. Ein direktes Abstrahlen in den Himmel ist unzulässig. Im Bereich des SO-N ist die Gehwegbeleuchtung auf ein minimales Maß zu beschränken sowie fledermausverträgliches Leuchtmittel zu verbauen und dauerhaft zu garantieren ist.

7 Zusammenfassung

Die Skiliftanlage „Am Reicheltberg“ in Seiffen soll zu einem ganzheitlichen Objekt weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht dabei die Fortentwicklung der Anlage, um ein ganzjähriges Aufenthaltsangebot zu schaffen.

Das Vorhaben „Erlebnisdorf Seiffen“ umfasst dabei insgesamt 5,546 ha und sieht die Schaffung von einem Hauptgebäude mit rd. 50 Pensionsplätzen, dazugehörigen PKW-Stellplätzen, zusätzlichen sieben Ferienhäusern (à drei Wohneinheiten, mit insgesamt rd. 30 bis 40 Plätzen), einem Restaurant, einer Wellness- und Aqualandschaft sowie einem Mehrgenerationenspielplatz vor. Damit soll ein moderner, attraktiver und dem Ort angemessener Standort entstehen, welcher die Belange von Natur und Landschaft in das Konzept integriert und mit den Ansprüchen der Beherbergung in Einklang bringt /1/.

Für das geplante Vorhaben ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) erforderlich.

Im Rahmen des hier vorliegenden ASB wird dargestellt, inwieweit bezgl. des Vorhabens gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen wird, Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können oder Ausnahmemöglichkeiten zu

prüfen sind. Das Gutachten stützt sich dabei auf Daten aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen sowie auf eigene Erhebungen (Mai bis September 2018, vgl. auch Kap. 3).

Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange berührt.

Im Rahmen der Bestandsermittlung konnten zwar Arten (zbsp. der Wiesenpieper [*Anthus pratensis*]) der Kategorie „streng geschützt“ aufgenommen und in ihrer Anwesenheit bestätigt werden, eine nachgewiesene Reproduktion innerhalb des Plangebietes konnte jedoch nicht erbracht werden oder ist aufgrund vorherrschender suboptimaler Habitatstrukturen von vornherein ausgeschlossen (zbsp. der Turmfalke [*Falco tinnunculus*]).

Für die relativ weitverbreiteten ungefährdeten Vogelarten (wie bspw. Aaskrähne [*Corvus corone*], Amsel [*Turdus merula*], Kohlmeise [*Parus major*]) der Gehölzbestände wurde die sogenannte kursorische Prüfung angewandt, die besagt, dass *"Die häufigen Brutvogelarten [...] entsprechend hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Plangebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird"* (LfULG, Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0).

Kompensationsmaßnahmen, die zum Schutz der im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung abgehandelten Arten notwendig werden, ergeben sich nicht. Um eine Reduzierung von Konflikten und Beeinträchtigungen, die während des Vorhabens auf die vor Ort ansässige Tierwelt wirken, zu mindern, werden Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen beschlossen:

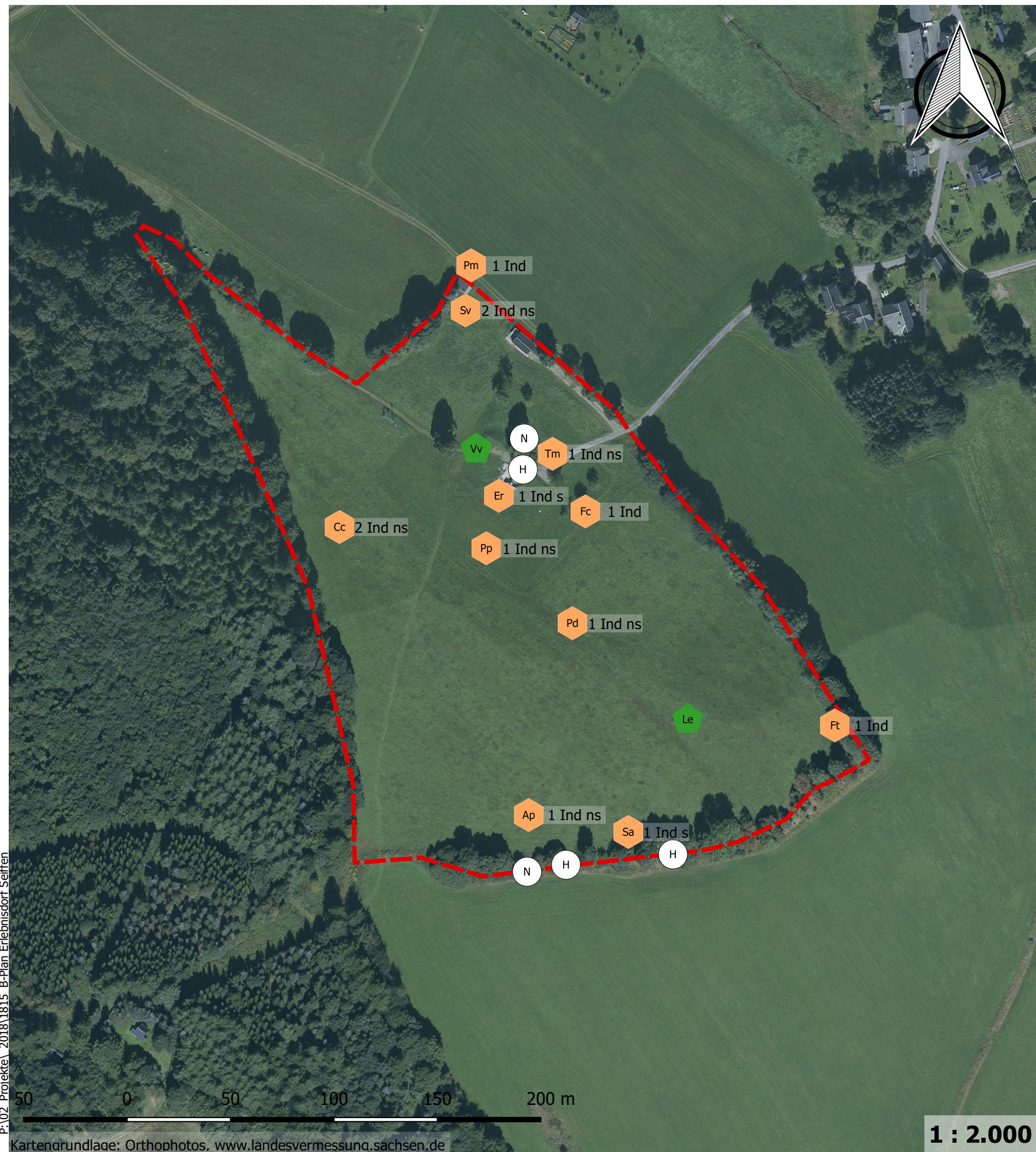
- V1 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG
- V2 ZEITLICHE FESTSETZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON RODUNGS-/ FÄLLARBEITEN
- V3 SCHUTZ VON GEHÖLZEN WÄHREND DER BAUZEIT
- V4 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich.

DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - BEBAUUNGSPLAN ERLEBNISDORF SEIFFEN - IST DAMIT GEGEBEN.

Anhang I

Nachweise zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag



Artsichtungen Vögel [Aves]

- Ap** *Anthus pratensis* Wiesenpieper
- Cc** *Corvus corone corone* Rabenkrähe
- Er** *Erithacus rubecula* Rotkehlchen
- Fc** *Fringilla coelebs* Buchfink
- Ft** *Falco tinnunculus* Turmfalke
- Pd** *Passer domesticus* Haussperling
- Pm** *Parus major* Kohlmeise
- Pp** *Pica pica* Elster
- Sa** *Sylvia atricapilla* Mönchsgrasmücke
- Sv** *Sturnus vulgaris* Star
- Tm** *Turdus merula* Amsel

- 1 = Anzahl
- Ind = Individuum
- s = singend
- ns = Nahrungssuche
- üf = Überflug

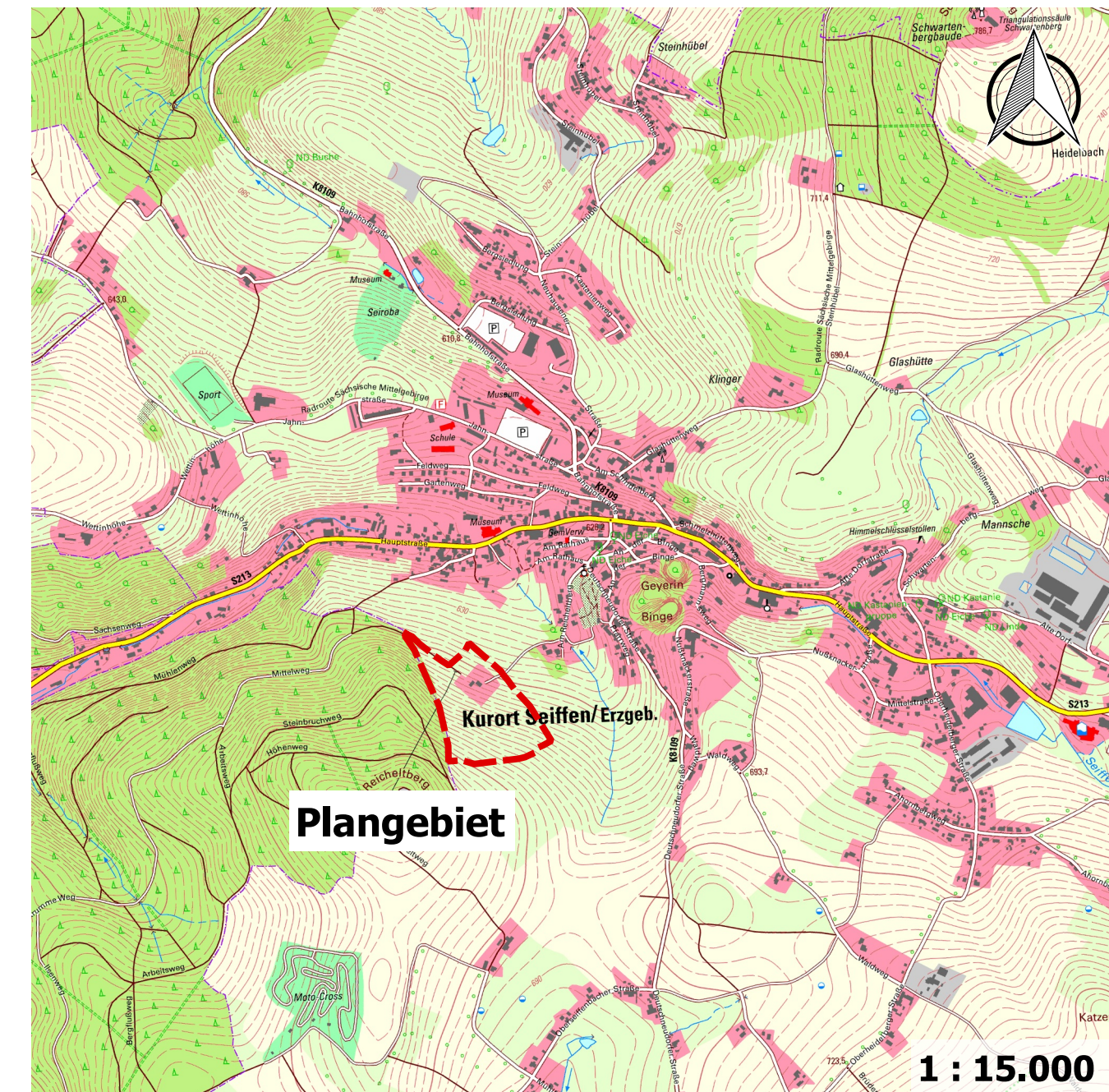
Artsichtungen Säugetiere [Mammalia]

- Le** *Lepus europaeus* Feldhase
- Vv** *Vulpes vulpes* Rotfuchs

- (H)** höhlenreicher Einzelbaum
- (N)** Nest

Nachrichtlich

Plangebiet



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plangebiet am Reicheltberg Seiffen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anhang Nr. 1
Nachweis zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
M 1 : 2.000

Entwurf:

Vorhabenträger:
Matthias Lorenz
Erlebnisdorf Seiffen
Straße des Friedens
09429 Hilmersdorf

Planbearbeitung:
ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstrasse 12
09111 Chemnitz

Fassung vom	Änderungen
August 2018	